



Zum Glück gibt's den
Schornsteinfeger

Wichtige Informationen für die Bauherrschaft

Vor und während der Aufstellung/Änderung von Feuerstätten ist entsprechend der Hessischen Bauordnung eine Vorabstimmung und Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich. Die Feuerstätte und Abgasanlage wird zu IHRER Sicherheit auf Brandschutz und Betriebssicherheit geprüft.

Ablufteinrichtungen und Feuerstätten in der selben Wohneinheit

Verbrennungsluft für Feuerstätten

Feuerstätten, die ihre für die Verbrennung notwendige Luft der Wohneinheit entnehmen, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren **Rauminhalt** und **natürlicher Luftwechsel** (Fenster oder Tür ins Freie) sicherstellen, dass der Feuerstätte ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird.

Dies muß über Öffnungen nach außen, dichte Leitungen oder einen Raum-Luftverbund sichergestellt werden.

Die Ausführung ist je nach Art der Feuerstätte unterschiedlich möglich und muß für den Einzelfall festgelegt werden.

Der **gleichzeitige** Betrieb von **Feuerstätten** und **Raumluft absaugenden Einrichtungen** (Dunstabzugshaube, Bad- oder WC-Entlüftung, Abluftwäschetrockner) in der selben Wohneinheit ist nicht zulässig, da die **Ventilatoren** einen **höheren Unterdruck** als die Abgasanlage erzeugen und somit **giftige Abgase** in die Wohnung gelangen.

Ein gefahrloser Betrieb kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen und genehmigt werden:

1. Es wird eine **Umluft**-Dunstabzugshaube verwendet.
2. Die Dunsthaube oder der Ventilator werden über einen **Fensterkontakt** so geschaltet, dass der Betrieb nur bei geöffnetem Fenster möglich ist.
3. Es wird ein **Zuluftelement** eingebaut, durch das die abgeführte Luft automatisch nachströmen kann.
4. Die notwendige Verbrennungsluft wird über dichte Leitungen der Feuerstätte zugeführt.
5. Der Aufstellraum der Feuerstätte wird direkt von außen Be- und Entlüftet.

Je nach Feuerstätte und örtlichen Gegebenheiten sind auch andere Lösungen möglich.

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme von Feuerstätten muß die Abnahme durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister erfolgen. Die Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit mit zugehöriger Beschreibung der Feuerungsanlage wird der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt. Erst dann ist eine sichere und gefahrlose Nutzung der Feuerstätten gewährleistet.

Für Fragen und Informationen stehe Ich Ihnen gern zur Verfügung.